

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 26.09.2024

Jahr 2024

Veröffentlicht am 30.09.2024

1. Beschluss: Änderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015) und Aufhebung der Entlohnungs-Richtlinie

1. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RL-BA 2015 geändert und die Entlohnungs-Richtlinie aufgehoben werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung der RL-BA 2015

Die RL-BA 2015, kundgemacht am 26.09.2020 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 21.09.2023, kundgemacht am 28.09.2023, werden wie folgt geändert:

1. *Der bisherige Inhalt des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“*
2. *§ 11 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Hat der Rechtsanwalt eine Urkunde gemäß § 10 Abs 4 RAO errichtet, so ist Abs 1 anwendbar.

Der Rechtsanwalt darf jedoch in einem Rechtsstreit über die Urkunde oder über das darin beurkundete Rechtsverhältnis seinen Klienten nicht vertreten, wenn die andere Partei nicht von einem anderen in § 12 Abs 1 FlexKapGG angeführten berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war.“

3. *Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:*

„**§ 11a.** (1) Der Rechtsanwalt ist bei der Errichtung einer Urkunde gemäß § 10 Abs 4 RAO verpflichtet:

a. die Identität der Parteien durch einen amtlichen Lichtbildausweis und unter sinngemäßer Anwendung des § 8b Abs 2 und 3 RAO zu überprüfen.

Sofern es sich bei der Errichtung der Urkunde um ein Geschäft gemäß § 8a Abs 1 RAO handelt, sind zusätzlich die §§ 8a ff RAO in jedem Fall zu beachten.

b. die von ihm oder von berufsmäßigen Parteienvertretern gemäß Abs 4 vorgenommenen Belehrungen in der Urkunde selbst zu dokumentieren.

c. dafür Sorge zu tragen, dass die Partei die Urkunde vor ihm entweder persönlich oder durch unmittelbaren Kontakt mittels einer akustischen und optischen Zweiwegverbindung in Echtzeit unterfertigt.

Die Urkunde ist in Schriftform an den Rechtsanwalt zu übermitteln. Eine zeitgleiche Unterfertigung oder eine Unterfertigung durch alle Vertragsparteien auf derselben Urkunde ist nicht erforderlich.

(2) Der Rechtsanwalt darf

- a. in Sachen, an denen (i) er selbst, (ii) eine Rechtsanwalts-Partnerschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft mit der er verbunden ist oder (iii) eine Person, mit der der Rechtsanwalt in einer Rechtsanwalts-Partnerschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft verbunden ist, beteiligt ist,
- b. in Sachen eines Rechtsanwaltes, einer Rechtsanwalts-Partnerschaft oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit demselben Kanzleisitz, einschließlich von Rechtsanwälten mit Kanzleisitz in in- oder ausländischen Kanzleiniederlassungen des Rechtsanwaltes, der Rechtsanwalts-Partnerschaft oder der Rechtsanwaltsgesellschaft,
- c. in Sachen von Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind,
- d. in Sachen seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten oder solchen Personen, die mit diesen in gerader Linie verwandt sind;
- e. in Sachen der von ihm als Erwachsenenvertreter oder als Vorsorgebevollmächtigter vertretenen schutzbefohlenen Personen,
- f. in Sachen, in denen er als Insolvenzverwalter, Verwalter in Exekutionssachen (§ 79 ff EO) oder als Restrukturierungsbeauftragter (§ 11 ff ReO) bestellt ist,
- g. in Fällen, in denen in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vorteil einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll,
- h. in Angelegenheiten von juristischen Personen, an denen der Rechtsanwalt oder eine der in lit b bis e genannten Personen die Mehrheit am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital oder Stimmrechten hält oder Mitglied deren vertretungsbefugten Organe ist,
- i. in Angelegenheiten, in denen er Mitglied des Aufsichtsrates einer juristischen Person ist, sofern das Aufsichtsorgan unmittelbar an den beurkundeten Verträgen beteiligt ist,
- j. in Sachen seiner Rechtsanwaltsanwärter sowie von Rechtsanwaltsanwärtern von Rechtsanwälten im Sinn von lit a (iii) und b und
- k. in Sachen einer Person, für die der Rechtsanwalt oder eine Person im Sinn der lit a (ii) oder (iii) oder b, in derselben Sache bereits tätig war oder ist

keine Urkunde im Sinne des § 10 Abs 4 RAO errichten.

(3) Die Verbote des Abs 2 lit c bis k gelten auch für Rechtsanwalts-Partnerschaften und Rechtsanwaltsgesellschaften, denen eine Person angehört oder die den Kanzleisitz mit einem Rechtsanwalt im Sinn von lit b teilt und die bzw. der nach den genannten



Bestimmungen keine Urkunde errichten darf. Dies gilt ebenso für Rechtsanwälte im Sinn von lit b, wenn sie denselben Kanzleisitz haben wie ein (i) Rechtsanwalt oder eine (ii) Rechtsanwalts-Partnerschaft oder Rechtsanwalts-gesellschaft, die selbst oder der eine Person angehört, der bzw die einem Verbot nach Abs 2 lit c bis k unterliegen.

(4) Das Verbot gemäß Abs 2 lit k ist auf die Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 12 Abs 1 FlexKapGG nicht anwendbar, sofern alle an der Geschäftsanteilsübertragung beteiligten Personen durch einen oder mehrere in § 12 Abs 1 FlexKapGG angeführte berufsmäßige Parteienvertreter im Sinne dieser Bestimmung, gegebenenfalls gemeinsam, belehrt worden sind (§ 10 Abs 4 RAO).“

4. *Der bisherige Inhalt des § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*

5. *§ 36 Abs. 1 1. Satz lautet:*

„Rechtsanwaltskammern haben den Teilnehmern gegenüber gemäß § 28 Abs 1 RAO nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen, die inhaltlich den Kriterien des § 35 entsprechen.“

6. *§ 36 wird folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:*

„(2) Mit dem Antrag ist ein Nachweis entsprechend § 37 Z 1 bis 3 zu erbringen.

(3) Im Zuge der Anerkennung gemäß Abs 1 haben die Rechtsanwaltskammern zu prüfen, ob eine Ausbildungsveranstaltung im Sinne des § 35 Abs 1 vorliegt und eine Dauer von § 35 Abs 4 aufweist.

(4) Im Anerkennungsbescheid haben die Rechtsanwaltskammern auszusprechen, in welchem Ausmaß die Ausbildungsveranstaltung anerkannt wird, ob es sich um eine Ausbildungsveranstaltung nach § 35 Abs 2 handelt und in welcher Form im Sinne des § 35 Abs 3 die Ausbildungsveranstaltung abgehalten wurde.“

7. *§ 37 lautet:*

„**§ 37.** Die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen ist im Zuge der jeweiligen Verfahren nach §§ 1 Abs 2 lit f und 15 Abs 2 RAO bzw § 6 Abs 1 RAPG schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis hat zu enthalten:

1. Veranstalter und Referenten;
2. Thema und Art der Ausbildungsveranstaltung inklusive Form der Veranstaltung im Sinne des § 35 Abs 3;
3. Datum und Dauer der Ausbildungsveranstaltung sowie Dauer der Teilnahme; und
4. gegebenenfalls den Bescheid, mit dem eine Rechtsanwaltskammer eine in ihrem Sprengel, jedoch nicht von ihr durchgeführte, Ausbildungsveranstaltung gemäß § 28 Abs 1 lit m RAO anerkannt hat.“

8. *§ 45 entfällt.*

Artikel 2

Aufhebung der Entlohnungs-Richtlinie



Die Entlohnungs-Richtlinie, kundgemacht am 29.09.2016 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 12.05.2017, kundgemacht am 15.05.2017, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Beschlusses außer Kraft.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 30.09.2024. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

